

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 3

Vorlage Nr. 113/2020

Sitzung des Gemeinderats

am 13. Oktober 2020

-öffentlich-

Gesellschaftsvertrag der Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG - Änderung

- Zustimmung zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG

Antrag zur Beschlussfassung:

1. Die Stadt Güglingen stimmt der nachfolgenden Änderung des Gesellschaftsvertrages der Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG in der folgenden Fassung zu und ermächtigt den Bürgermeister, in der Gesellschafterversammlung der Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG entsprechend abzustimmen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Themeninhalt:

- 1) Die vergangenen Monate haben gezeigt, dass es auch in Zeiten eingeschränkt möglicher persönlicher Treffen, wie zum Beispiel im Rahmen der Kontaktbeschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, wichtig ist, rechtssichere und praktikable Rahmenbedingungen zur Fassung notwendiger Beschlüsse zu schaffen. Daher soll der Gesellschaftsvertrag der Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG dahingehend angepasst werden, Sitzungen auch auf dem Wege von Video- oder Telefonkonferenzen zu gestatten. Außerdem soll explizit die Möglichkeit zur Beschlussfassung mittels Umlaufbeschlüssen (unter der Prämisse der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter) geschaffen werden. Angepasst werden soll auch, dass eine Zuschaltung über Video- oder Telefonkonferenz auch eine Anwesenheit im Sinne des Vertrages darstellt.

Die Geschäftsführung der Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG hält dies für sinnvolle Anpassungen, die den besonderen Umständen der COVID-19-Pandemie Rechnung tragen und dennoch eine saubere Beschlussfassung und die Möglichkeit zur Partizipation aller Gesellschafter gewährleisten.

Der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft wird wie folgt geändert:

- a) § 11 Abs. 2 S. 2 wird wie folgt ergänzt, wobei lediglich der unterstrichene Passus neu ist:

„Einladung und Tagesordnung sind per Brief, per Telefax oder per E-Mail zu versenden.“

- b) § 11 Abs. 5 wird wie folgt ergänzt, wobei lediglich der unterstrichene Passus neu ist:

„Die Einberufungsfrist beginnt mit der Einlieferung des Einberufungsschreibens bei der Post bzw. mit dem erfolgreichen Absetzen des Telefax oder der E-Mail bzw. mit der Übergabe an den Gesellschafter oder seinen gesetzlichen Vertreter.“

- c) Die Überschrift von § 12 wird wie folgt geändert:

„Gesellschafterversammlung ohne Einberufung; Beschlussfassung außerhalb von Gesellschafterversammlungen“

Anstelle des bisherigen § 12 Abs. 2 werden die folgenden Absätze in § 12 eingefügt:

„(2) Wenn sich sämtliche anwesenden Gesellschafter damit einverstanden erklären, können nicht anwesende Gesellschafter an einer Gesellschafterversammlung telefonisch oder per Videokonferenz teilnehmen und ihre Stimme abgeben.“

(3) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit dem Beschlussinhalt oder mit der Abgabe der Stimmen außerhalb einer Versammlung einverstanden erklären. Einverständniserklärungen und Stimmabgaben können in diesen Fällen schriftlich (einschließlich Textform, § 126 BGB) telefonisch, per Videokonferenz oder in einer Kombination der vorgenannten Wege erfolgen. § 15 Abs. 4 bis 7 sind entsprechend anzuwenden.“

- d) § 18 Abs. 5 erhält neue Sätze 3 und 4 mit folgendem Wortlaut:

„Für die Einberufung gilt § 11 Abs. 5 entsprechend. Sitzungen des Aufsichtsrats können als Präsenzsitzungen oder als Telefon- oder Videokonferenzen oder in Form einer Kombination der vorgenannten Wege erfolgen.“

- e) § 19 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt ergänzt, wobei lediglich der unterstrichene Passus neu ist:

„Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend, im Sinne des § 18 Abs. 5 zugeschaltet oder durch Stimmbotschaften vertreten ist.“

- 2) Laut § 25 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co.KG erhält eine Kommune bei Ausscheiden den Verkehrswert des Gesellschaftsanteils erstattet. Bei Ausscheiden nach Ablauf ihres Konzessionsvertrages (Netz selbst übertragen oder an Dritten) ist nach § 26 Abs. 4 für die Berechnung des Verkehrswertes, der „von der Neckar Netze GmbH & Co.KG an die Gesellschaft ausgeschüttete Nettoerlös aus der Übertragung des betreffenden Energieversorgungsnetzes, abzüglich des auf das betreffende Energieversorgungsnetz entfallende Anteil des Fremdkapitals der Gesellschaft“ maßgeblich.

Der Wert dieses Energieversorgungsnetzes in der jeweiligen Kommune ist abhängig von dort getätigten Investitionen. Da die Höhe dieser von vielerlei Faktoren abhängt und zudem hohe Investitionen von der Gesamtheit der Gesellschafter finanziert werden, stellt dieses Vorgehen keine Gleichbehandlung dar.

Diese soll jedoch gewährleistet werden, hierzu soll § 25 Abs. 4 gestrichen werden.

So erhält eine Gesellschafterkommune beim Ausscheiden eine Abfindung in der prozentualen Höhe der Beteiligung an der Gesellschaft und nicht den fiktiv erzielbaren Netzwert bezogen auf das in der Kommune belegene Netz.

- a) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes 4“, gestrichen.
- b) In § 25 Abs. 4 wird der bisherige Text ersetzt durch den Passus „- entfällt -“.

Adelhelm, 18.09.2020

GESELLSCHAFTSVERTRAG

(Stand: 13. Oktober 2017)

der Kommanditgesellschaft

unter der Firma

Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Esslingen.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung die Beteiligung an der Neckar Netze GmbH & Co. KG, Esslingen, bzw. an sonstigen Gesellschaften, die sich mit dem Betrieb, der Instandhaltung und dem Ausbau von Infrastrukturnetzbetrieben und -anlagen für elektrische Energie und Gas sowie der Erbringung damit in Zusammenhang stehender Werk- und Dienstleistungen befassen. Gegenstand des Unternehmens ist ferner der Betrieb von Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung ihres Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar geeignet oder nützlich erscheinen.
- (3) Die Gesellschaft kann im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit andere Gesellschaften gründen oder Beteiligungen erwerben. Sie kann solche Unternehmen ganz oder teilweise unter einheitlicher Leitung zusammenfassen. Sie kann ihre Geschäftstätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen ausüben oder ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen und sich selbst auf die Leitung und Verwaltung ihrer verbundenen Unternehmen beschränken.

§ 3

Beginn der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung ins Handelsregister.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Gesellschafter, Gesellschaftskapital

- (1) Das Gesellschaftskapital beträgt EUR 11.164.676,90.
- (2) An der Gesellschaft sind beteiligt:

- a) als persönlich haftender Gesellschafter:

Neckar Netze Bündelgesellschaft Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Esslingen.

Der persönlich haftende Gesellschafter ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und leistet keine Einlage. Er hält demzufolge keinen Kapitalanteil;

- b) als Gesellschafter, deren Haftung auf ihre Einlage beschränkt ist (Kommanditisten):
 1. Neckar-Elektrizitätsverband (NEV)
mit Sitz in Esslingen; Adresse: Mettinger Str. 123, 73728 Esslingen
mit einer Kommanditeinlage von 714.184,47 EUR;
 2. die Gemeinde Schwieberdingen mit einer Kommanditeinlage von
840.295,33 EUR;
 3. die Gemeinde Göglingen mit einer Kommanditeinlage von 389.984,14
EUR;
 4. die Gemeinde Nordheim mit einer Kommanditeinlage von 481.110,95
EUR;

5. die Gemeinde Aichwald mit einer Kommanditeinlage von 285.000 EUR;
6. die Gemeinde Hemmingen mit einer Kommanditeinlage von 516.498,27 EUR;
7. die Gemeinde Schlierbach mit einer Kommanditeinlage von 419.704,58 EUR;
8. die Gemeinde Massenbachhausen mit einer Kommanditeinlage von 236.530,14 EUR;
9. die Gemeinde Erligheim mit einer Kommanditeinlage von 192.228,52 EUR;
10. die Gemeinde Erkenbrechtsweiler mit einer Kommanditeinlage von 190.716,75 EUR;
11. die Gemeinde Holzmaden mit einer Kommanditeinlage von 208.190,12 EUR;
12. die Gemeinde Hülben mit einer Kommanditeinlage von 180.436,18 EUR;
13. die Gemeinde Baltmannsweiler mit einer Kommanditeinlage von 161.500,00 EUR;
14. die Gemeinde Pfaffenhofen mit einer Kommanditeinlage von 100.000,00 EUR;
15. die Gemeinde Zaberfeld mit einer Kommanditeinlage von 221.333,33 EUR;
16. die Gemeinde Brackenheim mit einer Kommanditeinlage von 1.221.166,38 EUR;
17. die Gemeinde Denkendorf mit einer Kommanditeinlage von 456.417,57 EUR;
18. die Gemeinde Freudental mit einer Kommanditeinlage von 150.477,82 EUR;
19. die Gemeinde Grafenberg mit einer Kommanditeinlage von 177.889,74 EUR;
20. die Gemeinde Lorch mit einer Kommanditeinlage von 1.020.000,00 EUR;
21. die Gemeinde Schlaitdorf mit einer Kommanditeinlage von 50.000,00 EUR;
22. die Gemeinde Schwaigern mit einer Kommanditeinlage von 934.953,80 EUR;

23. die Gemeinde Tamm mit einer Kommanditeinlage von 757.778,75 EUR;
 24. die Gemeinde Eberdingen mit einer Kommanditeinlage von 300.000,00 EUR;
 25. die Gemeinde Großerlach mit einer Kommanditeinlage von 10.703,31 EUR;
 26. die Gemeinde Lichtentstein mit einer Kommanditeinlage von 157.406,38 EUR;
 27. die Stadt Neckarsulm mit einer Kommanditeinlage von 787.007,33 EUR;
 28. die Gemeinde Spiegelberg mit einer Kommanditeinlage von 3.162,02 EUR;
- (3) Die Kommanditeinlagen der Kommanditisten sind jeweils als Haftsummen in das Handelsregister einzutragen. Die Haftung der Kommanditisten beschränkt sich auf die Höhe der vereinbarten Einlage. Die Haftung erlischt, wenn und soweit die Einlage geleistet ist; die Leistung der Kommanditisten auf die vereinbarte Einlage wird auf die im Handelsregister eingetragene Haftsumme angerechnet. Soweit Ausschüttungen Entnahmen im Sinne von § 172 Abs. 4 HGB darstellen, lebt in diesem Umfang die Haftung wieder auf.

§ 5

Gesellschafterkonten

- (1) Es werden folgende Konten gesondert geführt:
 - a) ein Kapitalkonto pro Gesellschafter;
 - b) ein Kapitalverlustkonto pro Gesellschafter;
 - c) ein Rücklagenkonto pro Gesellschafter;
 - d) ein Verrechnungskonto pro Gesellschafter.
- (2) Auf dem Kapitalkonto wird die Kommanditeinlage des Gesellschafters gebucht. Die Kapitalkonten sind unverzinslich. Sie werden als im Verhältnis zueinander unveränderliche Festkonten geführt und sind maßgebend für das Stimmrecht der

Gesellschafter und die Ergebnisverwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht Abweichendes regelt. Noch nicht geleistete Teile der Kommanditeinlage sind unter den ausstehenden Einlagen auszuweisen. Verlustanteile und Entnahmen vermindern im Verhältnis der Kommanditisten untereinander nicht die Höhe der Kapitalkonten.

- (3) Auf dem jeweiligen Kapitalverlustkonto werden – als Kapitalgegenkonto zum Kapitalkonto – für jeden Gesellschafter etwaige Verlustanteile gebucht. Dieses Konto wird nicht verzinst. Spätere Gewinnanteile sind diesem Konto so lange gut zu bringen, bis dieses Konto wieder ausgeglichen ist.
- (4) Auf den individuellen Rücklagenkonten werden Zuzahlungen eines Gesellschafters in das Eigenkapital gebucht, die nicht auf einer Erhöhung des festen Kapitalkontos beruhen. Die individuellen Rücklagenkonten dienen zur Stärkung des Eigenkapitals der Gesellschaft durch Pflichteinlagen und weisen keine Forderungen der Gesellschafter aus. Die Zuzahlungen auf und Entnahmen von den individuellen Rücklagenkonten bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses, der einstimmig zu fassen ist.
- (5) Für jeden Gesellschafter wird ein gesondertes Verrechnungskonto geführt, auf dem alle sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter gebucht werden. Dies gilt insbesondere für Gewinngutachten, soweit diese nicht zum Ausgleich eines Kapitalverlustkontos benötigt werden.

Das jeweilige Verrechnungskonto wird, sofern es einen positiven Saldo ausweist, mit dem zu Beginn des Geschäftsjahres geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB (soweit positiv) valutagerecht verzinst. Weist das Verrechnungskonto einen negativen Saldo aus, ist es mit drei Prozentpunkten über dem zu Beginn des Geschäftsjahres geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Zinssätze gemäß vorstehenden Sätzen 3 und 4 gelten jeweils für das gesamte Geschäftsjahr.

Ergibt sich aus dem jeweiligen Verrechnungskonto ein Saldo zu Gunsten der Gesellschaft, hat diese insoweit einen Zahlungsanspruch gegen den Gesellschafter. Ergibt sich aus dem Verrechnungskonto ein Saldo zu Lasten der Gesellschaft, hat

diese insoweit eine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Gesellschafter. Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen sind in bar auszugleichen.

§ 6

Entnahmen

Entnahmen von den jeweiligen Verrechnungskonten sind nur zulässig, wenn die Liquidität der Gesellschaft dies zulässt und sich dadurch auf dem jeweiligen Verrechnungskonto kein negativer Saldo ergibt.

§ 7

Geschäftsführung

- (1) Zur Geschäftsführung ist der persönlich haftende Gesellschafter berechtigt und verpflichtet.
- (2) Der persönlich haftende Gesellschafter bedarf zu allen in den §§ 10 und 19 genannten Maßnahmen und Geschäften der entsprechenden vorherigen Zustimmung. Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HGB entfällt.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt über die Entlastung der Geschäftsführung.

§ 8

Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch den persönlich haftenden Gesellschafter vertreten.
- (2) Der persönlich haftende Gesellschafter ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit für alle Geschäfte zwischen ihm und der Gesellschaft, soweit diese zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich sind. Dies gilt nicht für Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den Geschäftsführern des persönlich haftenden Gesellschafters persönlich.

§ 9

Vergütung für die Geschäftsführung

- (1) Der persönlich haftende Gesellschafter erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährlich zu bezahlende Risikoprämie in Höhe von 5 % des Stammkapitals des persönlich haftenden Gesellschafters.
- (2) Der persönlich haftende Gesellschafter hat Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen, die für die Führung der Geschäfte der Gesellschafter erforderlich sind.
- (3) Der persönlich haftende Gesellschafter hat über diese Aufwendungen nach § 259 BGB Rechnung zu legen. Die Gesellschaft hat dem persönlich haftenden Gesellschafter - soweit erforderlich - Vorschuss zu leisten.
- (4) Die gesamte Vergütung des persönlich haftenden Gesellschafters ist zum Ende eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zahlbar.

Die Vergütung gilt im Verhältnis der Gesellschafter untereinander als Aufwand der Gesellschaft. Sie ist auch in Verlustjahren zu zahlen.

§ 10

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht zwingend anderes bestimmt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit kann der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung in der gleichen Gesellschafterversammlung eine zweite Abstimmung vornehmen lassen. Führt diese erneut zur Stimmgleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen geeigneten Ort statt. Vertreter der Gesellschafter in den Gesellschafterversammlungen sind deren gesetzliche Vertreter, von diesen Bevollmächtigte oder von den gesetzlichen Vertretern beauftragte Stimmboten.
- (2) Je 100 € eines Kommanditanteils gewähren eine Stimme.

- (3) Die Gesellschafter beschließen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen über folgende Maßnahmen:
- a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Geschäftswert von EUR 5 Mio.;
 - b) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall ein Geschäftswert von EUR 5 Mio. überschritten ist;
 - c) Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen mit Gesellschaftern bzw. mit im Sinne von § 15 AktG mit Gesellschaftern verbundenen Unternehmen;
 - d) Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrates;
 - e) Führung von Rechtsstreiten und Abschluss eines Vergleichs, soweit im Einzelfall ein Geschäftswert von EUR 5 Mio. überschritten ist;
 - f) Ausübung des Stimmrechts der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung der Neckar Netze GmbH & Co. KG bei der Abstimmung über Maßnahmen gemäß vorstehend lit. a-e;
 - g) Zustimmung zur Benennung der von der Gesellschaft in den Aufsichtsrat der Neckar Netze GmbH & Co. KG zu entsendenden Personen.
- (4) Folgende Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller vorhandenen Gesellschafter gefasst werden:
- a) Aufnahme neuer und Ausschluss bestehender Gesellschafter;
 - b) Zustimmung zur Verfügung und Belastung von Gesellschaftsanteilen;
 - c) Änderungen des vorliegenden Gesellschaftsvertrages;
 - d) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
 - e) Änderung der Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern;
 - f) die Zustimmung zu Verschmelzungsverträgen, zu Ausgliederungen sowie zu sonstigen Maßnahmen der Spaltung nach dem Umwandlungsgesetz;
 - g) Änderung der Rechtsform (Formwechsel);

- h) Zustimmung zur Übertragung des gesamten oder nahezu des gesamten Vermögens der Gesellschaft;
- i) Ausübung des Stimmrechts der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung der Neckar Netze GmbH & Co. KG bei Maßnahmen gemäß vorstehend lit. a-h;
- j) Außerordentliche Kündigung der Beteiligung der Gesellschaft an der Neckar Netze GmbH & Co. KG bzw. Fortsetzung der Beteiligung der Gesellschaft an der Neckar Netze GmbH & Co. KG über den 31. Dezember 2032 hinaus.

§ 11

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung des persönlich haftenden Gesellschafters. Jeder Gesellschafter und der Aufsichtsrat sind berechtigt, die Einberufung zu verlangen. Unverzüglich nach Einberufung einer Gesellschafterversammlung bei der Neckar Netze GmbH & Co. KG soll auch eine Gesellschafterversammlung der Gesellschaft einberufen werden.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch eine Einladung, welcher eine Tagesordnung beizufügen ist. Einladung und Tagesordnung sind per Brief oder Telefax zu versenden.
- (3) Alternativ ist auch die persönliche Übergabe einer schriftlichen Einladung nebst Tagesordnung zulässig, wobei ein Vertreter des Gesellschafters den Empfang durch Unterschrift zu bestätigen hat.
- (4) Die Einberufungsfrist für eine Gesellschafterversammlung beträgt mindestens zwei Wochen.
- (5) Die Einberufungsfrist beginnt mit der Einlieferung des Einberufungsschreibens bei der Post bzw. mit dem erfolgreichen Absetzen des Telefax bzw. mit der Übergabe der Einladung an den Gesellschafter bzw. an seinen gesetzlichen Vertreter.

§ 12

Gesellschafterversammlung ohne Einberufung; Schriftliche Beschlussfassung

- (1) Erscheinen sämtliche Gesellschafter auf der Gesellschafterversammlung, so können sie beschließen, unter Verzicht auf alle Formen und Fristen Beschlüsse zu fassen.
- (2) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter ihre Stimme in Textform abgeben. § 15 Abs. 4 bis 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 13

Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % aller Stimmen anwesend bzw. durch Stimmbotschaft vertreten sind; auf Stimmverbote kommt es hierbei nicht an, ruhende Stimmrechte sind jedoch nicht mitzuzählen.
- (2) Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich unter Einhaltung der in § 11 genannten Formalien mit gleichlautender Tagesordnung eine erneute Gesellschafterversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 14

Versammlungsleiter

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Er ist der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Beschlussfähigkeit bzw. deren Fehlen ist zu Beginn der Gesellschafterversammlung durch den Versammlungsleiter festzustellen.
- (3) Der Versammlungsleiter hat über die Gesellschafterversammlung eine Sitzungsniederschrift anzufertigen.

- (4) Gesellschafterbeschlüsse sind vom Versammlungsleiter förmlich festzustellen.

§ 15

Sitzungsniederschrift

- (1) In der Sitzungsniederschrift sind mindestens der Versammlungsort, das Datum, die Uhrzeit von Beginn und Ende der Versammlung, die Teilnehmer sowie die gestellten Beschlussanträge, der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse (Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen sowie eventuelle Zustimmungsvorbehalte) aufzunehmen.
- (2) Bei den gefassten Beschlüssen und bei abgelehnten Anträgen ist auf Wunsch eines Gesellschafters in der Sitzungsniederschrift festzuhalten, wie jeder Gesellschafter abgestimmt hat.
- (3) Jeder Gesellschafter kann verlangen, dass seine in der Gesellschafterversammlung geäußerten Vorschläge oder Bedenken zu einzelnen Gegenständen in die Sitzungsniederschrift aufgenommen werden.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und von diesem – bzw. auf dessen Weisung von der Geschäftsführung – unverzüglich an die Gesellschafter zu übermitteln.
- (5) Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Sitzungsniederschrift sind zunächst binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang gegenüber dem Versammlungsleiter schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) zu erheben. Der Eingang der Einwendungen bei der Gesellschaft wahrt die Frist. Die Geschäftsführung hat die Einwendungen ggf. unverzüglich an den Versammlungsleiter weiterzuleiten. Der Versammlungsleiter – bzw. auf dessen Weisung die Geschäftsführung – hat den Berichtigungsantrag unverzüglich den anderen Gesellschaftern zur Stellungnahme zu übermitteln.
- (6) Werden Einwendungen gegen die Richtigkeit der Sitzungsniederschrift nicht fristgemäß erhoben, so wird vermutet, dass die Sitzungsniederschrift vollständig und richtig ist.

- (7) Einwendungen gegen die Wirksamkeit eines Beschlusses sind innerhalb eines Monats seit Zugang der betreffenden Sitzungsniederschrift durch Feststellungsklage geltend zu machen. Die Klage ist gegen die Gesellschaft zu richten.

§ 16

Vertretung in der Gesellschafterversammlung

- (1) Ein Gesellschafter wird von maximal zwei natürlichen Personen in der Gesellschafterversammlung vertreten.
- (2) Eine Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechts in der Gesellschafterversammlung ist nur zulässig, wenn der Vertreter bevollmächtigt ist, an einer bestimmten Gesellschafterversammlung an einem bestimmten, kalendermäßig zu bezeichnenden Tag das Stimmrecht für den Gesellschafter wahrzunehmen. Der Vertreter ist zur Versammlung nur zuzulassen, wenn er eine schriftliche Vollmacht im Original vorlegt.
- (3) Statthaft ist weiterhin eine Stimmbotschaft, d.h. abwesende Gesellschafter können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie Stimmabgaben in Textform überreichen lassen. Die Stimmabgaben können durch andere Gesellschafter überreicht oder an den Sitz der Gesellschaft gesandt werden. Im letzteren Fall bringt sie der Geschäftsführer des persönlich haftenden Gesellschafters ein. Der Gesellschafter trägt das Risiko des rechtzeitigen Zugangs seiner Stimmbotschaft. Unzulässig sind Stimmabgaben, die einem Stimmboten einen eigenen Entscheidungsspielraum einräumen. Aus der schriftlichen Stimmabgabe muss sich eindeutig die Entscheidung des Gesellschafters ergeben.

§ 17

Beziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen

- (1) An der Gesellschafterversammlung sollen Personen, die weder Vertreter eines Gesellschafters sind noch der Geschäftsführung des persönlich haftenden Gesellschafters oder dem Aufsichtsrat angehören, nicht teilnehmen.

- (2) Die Gesellschafterversammlung soll durch Beschluss die Teilnahme in der Regel zulassen, sofern
 - a) der betreffende Gesellschafter bei der Geschäftsführung die Teilnahme binnen einer Frist von einer Woche nach Zugang der Einladung bzw. der Tagesordnung zur Gesellschafterversammlung beantragt hat und
 - b) der Gesellschafter Namen und Anschrift der teilnehmenden Person schriftlich der Geschäftsführung mitgeteilt hat und
 - c) der betreffende Gesellschafter die Gründe für die Teilnahme der Geschäftsführung mitgeteilt hat.
- (3) Die Geschäftsführung hat einen Antrag bzw. eine Mitteilung nach Abs. 2 den übrigen Gesellschaftern unverzüglich und auf dem schnellstmöglichen Weg mitzuteilen, damit diese unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ebenfalls entscheiden können, ob sie ihrerseits Sachverständige oder Auskunftspersonen hinzuziehen möchten.

§ 18

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die genaue Zahl der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Gesellschafterbeschluss festgelegt.
- (2) Die Wahl des Aufsichtsrats erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Im Sinne einer angemessenen Repräsentation der unmittelbar bzw. mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Städte und Gemeinden sollen dem Aufsichtsrat sowohl Vertreter kleinerer als auch größerer Kommunen angehören.
- (3) Die Amtsdauer des Aufsichtsrats beträgt jeweils vier Jahre, gerechnet ab dem Datum der ersten Sitzung. Auch nach Ablauf dieser Zeit bleibt ein Aufsichtsratsmitglied so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Ist ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig weggefallen, so wählt die Gesellschafterversammlung für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger.

- (4) Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung zu überwachen und in allen wesentlichen das Unternehmen betreffenden Fragen zu beraten.
- (5) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab, mindestens jedoch eine pro Halbjahr. Auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitglieds sind Sitzungen einzuberufen.
- (6) Die in § 52 GmbHG genannten aktienrechtlichen Bestimmungen finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 19

Zuständigkeiten und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder durch Stimmbotschaften vertreten ist. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine erneute Aufsichtsratssitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Der Aufsichtsrat entscheidet grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag.
- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet über die Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplans (Finanz- und Investitionsplan) der Gesellschaft sowie über folgende von dem persönlich haftenden Gesellschafter zur Entscheidung vorzulegenden Maßnahmen, sofern diese Geschäfte nicht bereits in einem ordnungsgemäß vom Aufsichtsrat festgestellten Wirtschaftsplan enthalten sind:
 - a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sofern ein Geschäftswert von EUR 3 Mio. überschritten und ein Geschäftswert von EUR 5 Mio. nicht überschritten ist;
 - b) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall ein Geschäftswert von

EUR 3 Mio. überschritten und ein Geschäftswert von EUR 5 Mio. nicht überschritten ist;

- c) Führung von Rechtsstreiten und Abschluss eines Vergleichs, soweit im Einzelfall ein Geschäftswert von EUR 3 Mio. überschritten und ein Geschäftswert von EUR 5 Mio. nicht überschritten ist;
- d) Einstellung von Mitarbeitern ab einer in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festgelegten Vergütungsgruppe;
- e) Sonstige Geschäfte, insbesondere Käufe und Verkäufe im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung enthaltener Geschäftswert überschritten ist;
- f) Wahl des Abschlussprüfers;
- g) Erteilung von Prokuren;
- h) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- i) Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 20

Gemeindewirtschaftsrechtliche Verpflichtungen, Jahresabschluss

- (1) Das Unternehmen ist so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird. Öffentlicher Zweck des Unternehmens ist die nachhaltige Erfüllung der kommunalen Daseinsvorsorgeaufgabe der Energieversorgung gemäß den geltenden Bestimmungen. Der öffentliche Zweck wird verwirklicht durch die Beteiligung an Unternehmen, die Energieverteilungsnetze und deren Zubehör zur Verfügung stellen, welche die Grundlage der öffentlichen Energieversorgung der Bevölkerung und des Gewerbes darstellen. Dies erfolgt durch Errichtung, Instandhaltung und/oder Verpachtung von Versorgungsnetzen für elektrische Energie sowie die im Zusammenhang stehenden Werk- und Dienstleistungen durch die Beteiligungsgesellschaft des Unternehmens.
- (2) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und legt der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde.

- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften geprüft. Unabhängig hiervon werden die dem persönlich haftenden Gesellschafter zu erstattenden Aufwendungen und die auf die Guthaben der Gesellschafter auf den Gesellschaftskonten anfallenden Zinsen in der Handelsbilanz als Aufwand gebucht.
- (4) Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutenden Sachverhalte zu berichten.
- (5) Den Gesellschaftern wird der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers übersandt.
- (6) Für die Prüfung der kommunalen Betätigung bei der Gesellschaft werden dem Rechnungsprüfungsamt und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse und der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Geschäftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 GemO BW eingeräumt.

§ 21

Ergebnisverwendung

- (1) Das Jahresergebnis der Gesellschaft wird den Verrechnungskonten der Gesellschafter mit Ablauf des Geschäftsjahres jeweils im Verhältnis ihrer Beteiligungen am Festkapital gutgeschrieben, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird.
- (2) Endet die an die Neckar Netze GmbH & Co. KG erteilte Konzession von Kommunen, die mittelbar oder unmittelbar Gesellschafter der Gesellschaft sind, zur Nutzung des jeweiligen Gemeindegebiets für Elektrizitätsversorgungsnetze der Neckar Netze GmbH & Co. KG vor dem 31. Dezember 2032, verringert sich dadurch infolge einer Verringerung des bei der Neckar Netze GmbH & Co. KG

eingesetzten Kapitals das Jahresergebnis der Gesellschaft und ist die jeweilige Kommune bzw. deren Beteiligungsgesellschaft (noch) nicht gemäß nachstehend § 24 Abs. 6 aus der Gesellschaft ausgeschieden, so ist eine solche Verminderung des Jahresergebnisses ausschließlich von der jeweiligen Kommune (oder deren Beteiligungsgesellschaft) zu tragen. Solange und soweit dies der Fall ist, kommt es insoweit zu Lasten der betroffenen Kommune bzw. deren Beteiligungsgesellschaft zu einer von der Beteiligung am festen Kommanditkapital abweichenden Ergebnisverteilung. Dies gilt entsprechend für den Neckar-Elektrizitätsverband (NEV), soweit dieser eine Beteiligung an der Gesellschaft mit der Verpflichtung übernommen hat, die Beteiligung auf Verlangen einer Kommune dieser zum Kauf anzubieten, im Falle einer Beendigung der Konzession der entsprechenden Kommune.

- (3) Vor Verteilung des Ergebnisses der Gesellschaft sind im Übrigen folgende Belastungen und Gutschriften zu berücksichtigen, durch die insbesondere sichergestellt werden soll, dass Gewerbesteuereffekte aus der Sphäre eines Gesellschafters jeweils verursachungsgerecht zugeordnet werden:
 - a) Gewerbesteuermehraufwand oder –minderaufwand, der sich für die Gesellschaft aufgrund von Sonderbetriebseinnahmen oder –ausgaben, Sondervergütungen oder Ergänzungsbilanzen einzelner Gesellschafter ergibt und dessen Höhe wie nachstehend zu berechnen ist, wird zulasten oder zugunsten derjenigen Gesellschafter zugerechnet, denen die betreffende Sonderbetriebseinnahmen oder –ausgaben oder Ergänzungsbilanz steuerlich zuzurechnen sind. Die Belastungen oder Gutschriften erfolgen in Höhe des Gewerbesteuermehr- oder -minderaufwandes der Gesellschaft, und zwar unter Zugrundelegung des auf die betreffenden Sonderbetriebseinnahmen bzw. -ausgaben oder die Ergänzungsbilanz entfallenden Gewerbesteuermessbetrages, multipliziert mit dem im entsprechenden Erhebungszeitraum geltenden durchschnittlichen Gewerbesteuerhebesatz. Gesellschafter eines Kommanditisten stehen einem Kommanditisten gleich. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der Beträge, die der Kommanditist der Gesellschaft gemeldet hat und die Eingang in die Gewerbesteuererklärung der Gesellschaft gefunden haben. Müssen diese Beträge später berichtigt werden, wird im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung der dem Kommanditisten zugewiesene Ausgleich entsprechend korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeträge findet nicht statt.

- b) Die in lit. a) vorstehend genannten Belastungen oder Gutschriften sind im Rahmen der jährlichen Gewinnverteilung zu berücksichtigen.

Ergeben sich im Rahmen der Zurechnungen gemäß dem vorstehenden lit. a) nachträgliche Änderungen oder Berichtigungen durch rechtskräftige finanzbehördliche Maßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit einer steuerlichen Veranlagung oder Außenprüfung, so sind diese entsprechend zu berücksichtigen.

Vorstehende Belastungen oder Gutschriften erfolgen ohne Rücksicht auf das Ergebnis des betreffenden Geschäftsjahres, d.h. auch in Verlustjahren.

- c) Soweit der Gesellschaft durch das Veräußern von Kommanditanteilen, jeweils teilweise oder im Ganzen, das Ausscheiden von Gesellschaftern oder durch Entnahmen aus dem Sonderbetriebsvermögen bzw. Veräußerung von Sonderbetriebsvermögen gewerbsteuerliche Nachteile entstehen, ist der ausgeschiedene bzw. veräußernde Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft auf erstes Anfordern zum Ausgleich der gewerbsteuerlichen Nachteile verpflichtet. Dieser Nachteilsausgleich durch den ausgeschiedenen Gesellschafter ist steuerlich als nachträgliche Einlage dieses Gesellschafter zu behandeln. Ein untergehender gewerbsteuerlicher Verlustvortrag ist durch den ausscheidenden bzw. veräußernden Gesellschafter jedoch nur insoweit auszugleichen, als der untergehende gewerbsteuerliche Verlustvortrag nicht auf ihn entfällt. Der Nachteilsausgleich umfasst auch den Verbrauch von gewerbsteuerlichen Verlustvorträgen durch den ausscheidenden bzw. veräußernden Gesellschafter. Die vorstehende Regelung gilt umgekehrt auch für gewerbsteuerliche Vorteile.
- d) Die Regelung gemäß vorstehend lit. c) gilt auch für den steuerlichen Zinsvortrag der Gesellschaft, der anteilig durch die Veräußerung von Kommanditanteilen oder das Ausscheiden eines Gesellschafter untergeht. Es wird dabei aber nur der Zinsaufwand berücksichtigt, der sich aus der Fremdfinanzierung durch die Gesellschaft selbst ergibt. Soweit im wegfallenden Zinsvortrag auch Zinsaufwand aus negativem Sonderbetriebsvermögen von Gesellschaftern enthalten ist, wird dieser nicht berücksichtigt.

- e) Führt der Grundsatz der verursachungsgerechten Zurechnung gewerbesteuerlicher Effekte unter den Gesellschaftern dazu, dass sich auf der ertragsteuerlichen Ebene (Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag) Vor- oder Nachteile bei solchen Gesellschaftern einstellen, die diese nicht verursacht haben, so sind die entsprechenden Effekte ebenfalls im Sinne einer verursachungsgerechten Zuordnung zu korrigieren.
- (4) Jahresfehlbeträge werden auf den Verlustkonten der Gesellschafter gebucht. Am verminderten Jahresüberschuss bzw. an einem Jahresfehlbetrag sind die Kommanditisten im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten beteiligt.
- (5) Der um einen bestehenden Verlustvortrag erhöhte Jahresfehlbetrag wird mit Ablauf des Geschäftsjahres durch eine entsprechende Entnahme aus den individuellen Rücklagenkonten ausgeglichen. Soweit der Bestand der Rücklagenkonten hierzu nicht ausreicht, ist der verbleibende Jahresfehlbetrag als Verlustvortrag auf dem jeweiligen Kapitalverlustkonto der Gesellschafter vorzutragen.

§ 22

Abtretung und Verpfändung von Gesellschaftsanteilen

- (1) Jede Verfügung über einen Gesellschaftsanteil (Übertragung, Belastung) ist nur aufgrund einer Genehmigung der Gesellschaft möglich, die aufgrund eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der Gesellschafterversammlung durch den persönlich haftenden Gesellschafter erteilt wird.
- (2) Bei einer Abtretung eines Gesellschaftsanteils an ein mit dem betreffenden Gesellschafter verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG ist die Zustimmung zu erteilen. Verfügungen zugunsten eines verbundenen Unternehmens lösen kein Ankaufsrecht nach den nachstehenden Absätzen aus.
- (3) Beabsichtigt ein Gesellschafter, seinen Gesellschaftsanteil ganz oder teilweise zu veräußern, so hat er ihn allen übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile durch eingeschriebenen Brief zur Übernahme anzubieten. Das Übernahmeangebot kann nur innerhalb von sechs Monaten nach Zugang des Briefs durch eingeschriebenen Brief angenommen werden. Der Gesellschaftsan-

teil ist von dem übernehmenden Gesellschafter nach Maßgabe des § 25 zu vergüten.

§ 23

Kündigung

Die Gesellschaft kann von jedem Kommanditisten mit einer Frist von dreizehn Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2032. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Datum des Poststempels. Die Kündigung ist sowohl gegenüber der Gesellschaft als auch gegenüber den übrigen Gesellschaftern zu erklären. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 24

Ausschluss und Ausscheiden eines Gesellschafters

- (1) Die Gesellschafter können über den Ausschluss von Gesellschaftern ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen, wenn
 - a) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist;
 - b) die Zwangsvollstreckung in seinen Gesellschaftsanteil oder sein Gewinnbezugsrecht betrieben und nicht binnen zwei Monaten, spätestens vor Verwertung des Gesellschaftsanteils eingestellt wird;
 - c) in der Person des Gesellschafters ein anderer wichtiger Grund, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, gegeben ist.

Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Gesellschafter eine Verpflichtung, die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag oder einer anderen zwischen den Gesellschaftern mit Rücksicht auf die Gesellschaft verbindlich getroffenen Vereinbarungen obliegt, vorsätzlich oder aus

grober Fahrlässigkeit verletzt hat oder die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird;

- d) aufgrund von Änderungen der Beteiligungsverhältnisse an einem Gesellschafter, der keine Kommune ist, dieser nicht mehr mehrheitlich in kommunaler Hand ist; dieser Ausschlussgrund findet auf den Neckar-Elektrizitätsverband (NEV) keine Anwendung.
- (2) Sofern der persönlich haftende Gesellschafter betroffen ist, ist der Beschluss nur wirksam, wenn gleichzeitig ein neuer persönlich haftender Gesellschafter bestellt wird.
 - (3) Wenn außer den betroffenen Gesellschaftern nur noch ein weiterer Gesellschafter vorhanden ist, entscheidet dieser alleine über den Ausschluss bzw. ist dieser alleine berechtigt, einen Dritten zu benennen, der in die Gesellschaft eintritt.
 - (4) Statt des Ausschlusses kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil von den übrigen Gesellschaftern erworben oder auf einen von ihnen zu benennenden Dritten übertragen wird. Dabei hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
 - (5) Der Beschluss über den Ausschluss eines Gesellschafters ist unabhängig von einem etwaigen Streit über die Höhe der Abfindung rechtswirksam.
 - (6) Endet der Konzessionsvertrag zwischen dem Gesellschafter (bzw. zwischen der Kommune, die mehrheitlich an einem Gesellschafter beteiligt ist) und der Neckar Netze GmbH & Co. KG betreffend das Gemeindegebiet des jeweiligen (mittelbaren) Gesellschafters und überträgt die Neckar Netze GmbH & Co. KG das entsprechende Energieversorgungsnetz auf den betreffenden (mittelbaren) Gesellschafter oder auf einen von ihm benannten Dritten und wird aus diesem Grunde das Festkapital der Neckar Netze GmbH & Co. KG herabgesetzt, so scheidet der jeweilige Gesellschafter mit Wirksamwerden der Kapitalherabsetzung bei der Neckar Netze GmbH & Co. KG aus der Gesellschaft aus. Hält der Neckar-Elektrizitätsverband (NEV) eine Beteiligung an der Gesellschaft, die er mit der Verpflichtung übernommen hat, sie auf Verlangen einer Kommune dieser zum Kauf anzubieten, so reduziert sich in Fällen des Satzes 1 der Anteil des Neckar-Elektrizitätsverbands (NEV) an der Gesellschaft entsprechend.

§ 25

Abfindung

- (1) Bei Kündigung (§ 23), Ausschluss eines Gesellschafters (§ 24 Abs. 1 bis 5), Ausscheiden eines Gesellschafters (§ 24 Abs. 6), Klage nach §§ 161, 133 ff. HGB oder einem sonstigen Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt, soweit gesellschaftsvertraglich nichts anderes vereinbart ist. Der betreffende Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus.
- (2) Der Gesellschafter erhält eine Abfindung in Höhe des Verkehrswerts seines Gesellschaftsanteils; im Falle einer Kündigung nach § 24 Abs. 1 in Höhe von 80% des Verkehrswerts. Etwa gewährte Darlehen bleiben bei der Abfindung außer Betracht. Ein Darlehensguthaben bzw. positiver Saldo auf seinem Verrechnungskonto ist dem Gesellschafter unverzüglich nach seinem Ausscheiden auszuzahlen, ein Schuldsaldo bzw. negativer Saldo auf seinem Verrechnungskonto unverzüglich von ihm auszugleichen.
- (3) Als Verkehrswert gilt vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes 4 der anteilige Ertragswert, der nach dem jeweils geltenden Grundsatz IDW S 1 zu ermitteln ist.
- (4) Scheidet ein Gesellschafter nach § 24 Abs. 6 aus der Gesellschaft aus, so entspricht der Verkehrswert des Gesellschaftsanteils des ausscheidenden Gesellschafters in Abweichung von vorstehendem Abs. 3 dem von der Neckar Netze GmbH & Co. KG an die Gesellschaft ausgeschütteten (Netto-)Erlös aus der Übertragung des betreffenden Energieversorgungsnetzes abzüglich des auf das betreffende Energieversorgungsnetz entfallenden Anteils des Fremdkapitals der Gesellschaft.
- (5) Streitigkeiten über die Höhe der Abfindung nach den vorstehenden Absätzen werden von einem durch die Industrie- und Handelskammer Stuttgart zu benennenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter, der auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme entsprechend den Bestimmungen der §§ 91 ff. ZPO zu befinden hat, für alle Beteiligten endgültig entschieden.

- (6) Die Auszahlung der Abfindung erfolgt in fünf gleichen Jahresraten. Die erste Jahresrate wird am 1. Kalendertag des Jahres fällig, das auf den Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters folgt. Das jeweilige Guthaben ist mit fünf Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. In Fällen des § 24 Abs. 6 ist die Abfindung abweichend von Satz 1 mit Auskehrung des an die Gesellschaft auszusüttenden (Netto-)Erlöses aus der Übertragung des betreffenden Energieversorgungsnetzes durch die Neckar Netze GmbH & Co. KG fällig.
- (7) An Gewinn oder Verlust, der sich aus den am Tag des Ausscheidens schwebenden Geschäften ergibt, nimmt der ausgeschiedene Gesellschafter nicht teil, soweit diese Ergebnisse nicht schon in der Auseinandersetzungsbilanz berücksichtigt sind.
- (8) Die Parteien gehen davon aus, dass die Berechnungsmethode gemäß den vorstehenden Absätzen zur Ermittlung des für die Abfindung maßgeblichen Verkehrswerts geeignet ist. Sollte - aus welchem Grund auch immer - diese Abfindungsregelung nicht wirksam oder nicht anwendbar sein, sind die Gesellschafter verpflichtet, eine neue, wirksame Abfindungsregelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der vorstehenden Regelung möglichst nahe kommt.

§ 26

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft kann durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss zum Ende eines Geschäftsjahres aufgelöst werden, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2032.
- (2) Die Liquidation wird durch den persönlich haftenden Gesellschafter durchgeführt.
- (3) Das Liquidationsergebnis erhalten bzw. tragen die Gesellschafter nach Ausgleich der Verlustkonten und Begleichung der Verbindlichkeiten einschließlich Verrechnungskonten sowie Verteilung der auf den individuellen Rücklagenkonten gebuchten Beträgen im Verhältnis ihrer festen Kapitalanteile an der Gesellschaft.

§ 27

Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten. Das gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, das rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahe kommt.

§ 28

Schiedsvereinbarung

- (1) Alle Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder über seine Gültigkeit werden nach der Schiedsgerichtsordnung (DIS-SchO) und den Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.
- (2) Die Wirkungen des Schiedsspruchs erstrecken sich auch auf die Gesellschafter, die fristgemäß als Betroffene benannt werden, unabhängig davon, ob sie von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, dem schiedsrichterlichen Verfahren als Partei oder Nebenintervenientin beizutreten, Gebrauch gemacht haben (§ 11 DIS-ERGeS). Die fristgemäß als Betroffene benannten Gesellschafter verpflichten sich, die Wirkungen eines nach Maßgabe der Bestimmungen in den DIS-ERGeS ergangenen Schiedsspruchs anzuerkennen.
- (3) Ausgeschiedene Gesellschafter bleiben an diese Schiedsvereinbarung gebunden.
- (4) Die Gesellschaft hat gegenüber Klagen, die gegen sie vor einem staatlichen Gericht anhängig gemacht werden und Streitigkeiten betreffen, die gem. Abs. (1)

dieser Schiedsvereinbarung unterfallen, stets die Einrede der Schiedsvereinbarung zu erheben.

- (5) § 25 Abs. 5 bleibt unberührt. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Das Schiedsgericht verhandelt nichtöffentlich. Schiedssprache ist Deutsch. Gerichtsstand ist Stuttgart.

Esslingen, den _____

Neckar Netze Bündelgesellschaft
Verwaltungsgesellschaft mbH

Neckar-Elektrizitätsverband (NEV)

Gemeinde Schwieberdingen

Gemeinde Göglingen

Gemeinde Nordheim

Gemeinde Aichwald

Gemeinde Hemmingen

Gemeinde Schlierbach

Gemeinde Massenbachhausen

Gemeinde Erligheim

Gemeinde Erkenbrechtsweiler

Gemeinde Holzmaden

Gemeinde Hülben

Gemeinde Baltmannsweiler

Gemeinde Pfaffenhofen

Gemeinde Zaberfeld

Gemeinde Brackenheim

Gemeinde Denkendorf

Gemeinde Freudental

Gemeinde Grafenberg

Gemeinde Lorch

Gemeinde Schlaitdorf

Gemeinde Schwaigern

Gemeinde Tamm

Gemeinde Eberdingen

Gemeinde Großlach

Gemeinde Lichtentstein

Stadt Neckarsulm

Gemeinde Spiegelberg